

52/2025 Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Herr Wilhelm Diestmann hat die Baugenehmigung für die Errichtung eines Masthähnchenstalles beantragt.

Folgende Anlagen sind geplant:

- Masthähnchenstall mit 29.990 Tierplätzen
- 3 Futtermittelsilos
- 1 Auffanggrube für Abwasser
- 1 Flüssiggaslagertank mit 2,9 t Füllmenge.

Standort der Anlage:

Adresse: 33449 Langenberg, Rietberger Str. 86
Gemarkung: Langenberg
Flur: 29
Flurstück: 169

Zusammen mit der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel der D & S GmbH mit 84.000 Tierplätzen ist die Anlage der Nr. 7.3.2 Buchstabe A in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, so dass eine **allgemeine** Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG nachträglich durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Die Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG (allgemeine Vorprüfung) aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass durch Merkmale des Vorhabens und Vorgehens des Vorhabenträgers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Für das geplante Stallgebäude werden ca. 2.190 m² Fläche beansprucht. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen verloren. Es handelt sich um Ackerfläche in unmittelbarer Nähe einer vorhandenen Stallanlage. Die ökologische Bedeutung dieser Fläche wird als gering eingestuft. Die Flächenversiegelung wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

In der näheren Umgebung der Stallanlage gibt es keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG, die beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung empfindlicher Ökosysteme durch Ammoniak-Emissionen ist nicht zu befürchten.

Die Stallanlage wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet, die eine Staubabscheidung von mind. 70 % erreicht. Nach der vorliegenden Immissionsprognose werden die Immissionswerte für Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen eingehalten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen durch Gerüche sind nicht zu befürchten.

Die Konzentrationen an Bioaerosolen in der Umgebung der Stallanlage wurden näher betrachtet. Durch den Einbau der Staubfilteranlage mit einem Minderungsgrad von mind. 70 % wird der Stand der Technik zur Minderung von Bioaerosolemissionen erfüllt.

An zwei Immissionsorten sind erhöhte Bioaerosolkonzentrationen zu erwarten. Diese Werte werden jedoch größtenteils durch die Vorbelastung verursacht. Beim Vergleich von Zusatzbelastung und Vorbelastung zeigt sich, dass sich die Staphylokokken-Konzentration an diesen Immissionsorten durch die Abluft des beantragten Masthähnchenstalls nur geringfügig erhöht.

Die Immissionswerte für Lärm werden nach der vorgelegten Schallprognose an allen Immissionsorten eingehalten.

Diese Entscheidung, dass nach allgemeiner Vorprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aktenzeichen: 4.2-05657-15-26

Datum: 29.04.2025

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1933